

Zusatzvereinbarung Prozess Handänderung zur Vereinbarung bezüglich elektronischer Geschäftsverkehr Terravis

1. Teilnehmer

Teilnehmer-Nr: _____

Gesellschaft: _____

UID: _____

Strasse: _____

PLZ / Ort: _____

2. Ausgangslage

Diese Zusatzvereinbarung regelt in den Technischen und fachlichen Weisungen Handänderung gemäss Anhang die Abwicklung von Handänderungen im elektronischen Geschäftsverkehr Terravis während der Pilotphase. Sie basiert auf der „Vereinbarung bezüglich elektronischer Geschäftsverkehr Terravis“ zwischen dem Teilnehmer und SIX Terravis AG vom _____

3. Definitionen

Amtsnotar ist Grundbuchverwalter und Urkundsperson in einer Person.

Cockpit bezeichnet das Modul im System Terravis, zwecks Steuerung und Verwaltung der elektronischen Abwicklung von Handänderungen durch Notariate

eGVT steht für den elektronischen Geschäftsverkehr Terravis.

EÖBV bedeutet die Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung (SR 943.033).

FATCA hat die in Ziff. 3.2.9. der in den technischen fachlichen Weisung Handänderung beschriebene Bedeutung.

Notariat bezeichnet die Urkundsperson gemäss nachstehender Definition und ihre Mitarbeitenden

Prozess Hä bedeutet der technische, im eGVT abgewickelte Prozess zur Handänderung.

SIC bezeichnet das Zahlungsverkehrssystem Swiss Interbank Clearing der Schweizerischen Nationalbank.

Teilnehmer bezeichnet einen Repräsentanten im System Terravis, namentlich Banken, Urkundspersonen und Grundbuchämter

TFW Hä bezeichnet die Technischen und fachlichen Weisungen Handänderung, welche einen Anhang der vorliegenden Vereinbarung bilden.

TW eGVT bedeutet die Technischen Weisungen betreffend den elektronischen Geschäftsverkehr Terravis für Kreditinstitute.

Urkundsperson ist der vom Kanton ernannte Träger des Beurkundungsverfahrens, welcher die öffentliche Beurkundung als Dienstleistung erbringt. Dieser kann ein Freiberuflicher Notar oder ein Amtsnotar sein.

UZV steht für bedingte, unwiderrufliche Zahlungsverprechen, welche Kreditinstitute gegenüber Urkundspersonen elektronisch als Teil der Zahlungsabwicklung gemäss Kapitel 3.2.5. in den technischen fachlichen Weisung Handänderung abgeben.

4. Gegenstand

Der Prozess Handänderung bedingt die Teilnahme aller im jeweiligen Prozess involvierten Parteien. Es sind dies:

- Urkundspersonen (freiberufliches oder Amtsnotariat)
- Grundbuchämter
- Kreditinstitute

Der Prozess Handänderung regelt folgende Aufgaben:

- Elektronische Übermittlung von Anfragen, Aufträgen, Vertragsentwürfen und Verträgen
- Elektronische Übermittlung von Grundbuchanmeldungen
- Elektronische Ausstellung von unwiderruflichen Zahlungsverprechen UZV
- Abwicklung von Zahlungen über das Zahlungsverkehrssystem SIC
- Elektronische Übermittlung von SIC-Zahlungsbestätigungen
- Elektronische Übermittlung von Eintragungsbestätigungen des zuständigen Grundbuchamts
- Abwicklung des Papier- und Register-Schuldbrief-Managements, einschliesslich Mutationen

5. Pilotbetrieb

Die Pilotphase für den Prozess Handänderung dauert bis zum 30.9.2018. Unterbrechungen sind keine vorgesehen. Sollte eine Verlängerung der Pilotphase notwendig werden, so kommuniziert SIX Terravis das neue End-Datum dem Teilnehmer mindestens 30 Tage im Voraus.

Die Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit dem Prozess Handänderung, welche über die Pilotphase hinaus laufen, gelten auch nach dem Abschluss der Pilotphase.

6. Kosten

Die Parteien vereinbaren, im Rahmen des Pilots gegenseitig für die Abwicklung des Prozesses Handänderung kein zusätzliches Entgelt für den Prozess Handänderung zu erheben. Davon ausgeschlossen sind Entgelte aus anderen Vereinbarungen und allfällige kantonale Gebühren.

7. Beginn und Dauer

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Unter Vorbehalt einer anderen Vereinbarung behält sie ihre Gültigkeit bis spätestens 180 Tage nach Beendigung der Pilotphase.

8. Beendigung

Beabsichtigt der Teilnehmer, den Betrieb nach Ende der Pilotphase nicht weiterzuführen, so muss er SIX Terravis dies spätestens 30 Kalendertage vor Ende des Pilots schriftlich mitteilen. Mit dieser Kündigung gilt die vorliegende Zusatzvereinbarung als auf das Ende der Pilotphase hin gekündigt.

Im Falle einer Kündigung der zugrundeliegenden Vereinbarung gilt diese Zusatzvereinbarung als auf denselben Termin hin gekündigt.

9. Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Zusatzvereinbarung einschliesslich des Anhangs, soweit für diesen nichts anderes vorgesehen ist, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und werden den Teilnehmern per E-Mail mitgeteilt. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

Die Technischen und fachlichen Weisungen Handänderung (TFW Hä) wurden von Vertretern der Kreditinstitute und Notariatsverbänden in Absprache mit SIX Terravis AG für die Dauer der Pilotphase vereinbart.

Eine beabsichtigte Änderung oder Ergänzung der Technischen und fachlichen Weisungen Handänderung muss SIX Terravis AG allen Teilnehmern 9 Monate im Voraus anzeigen, worauf jeder Teilnehmer innerhalb von 20 Geschäftstagen bei SIX Terravis AG schriftlich Einsprache erheben kann. Erfolgt innert dieser Frist keine Einsprache durch einen oder mehrere Teilnehmer, so gilt die Änderung oder Ergänzung als genehmigt. Im Fall einer fristgerechten Einsprache durch einen Teilnehmer wird unter den Teilnehmern über die Änderung oder Ergänzung schriftlich abgestimmt, wobei

- sich die Stimmkraft eines jeden Kreditinstituts anhand seines Hypothekarvolumens bestimmt. Ein Teilnehmer kann die ihm zustehende Stimme durch einen anderen Teilnehmer ausüben lassen.
- jeder kantonale Notariatsverband (stellvertretend für Urkundspersonen in Kantonen mit freiberuflichem Notariat) sowie jedes teilnehmende Notariats- oder Grundbuch-Inspektorat (stellvertretend für Urkundspersonen in Kantonen mit Amtsnotariat) eine Stimme hat. Ein Notariatsverband bzw. Notariats- oder Grundbuch-Inspektorat kann die ihm zustehende Stimme durch einen anderen Notariatsverband bzw. ein anderes Notariats- oder Grundbuch-Inspektorat ausüben lassen.

Eine Änderung oder Ergänzung erlangt Geltung für alle Teilnehmer, wenn sowohl mindestens zwei Drittel aller Stimmen der Kreditinstitute auf sich vereinigt als auch eine Mehrzahl der Notariatsverbände bzw. Notariats- und Grundbuch-Inspektorate zustimmen.

10. Anhänge

Anhang zu dieser Zusatzvereinbarung ist:

Technische und fachliche Weisungen Handänderung (TFW Hä), in der aktuell gültigen Version

SIX Terravis AG

Ort und Datum

Ort und Datum

